



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## Odezwa w sprawie ochrony tytułu inżyniera - Wiedeń, 26.10.1917 r.

Liczba stron oryginału

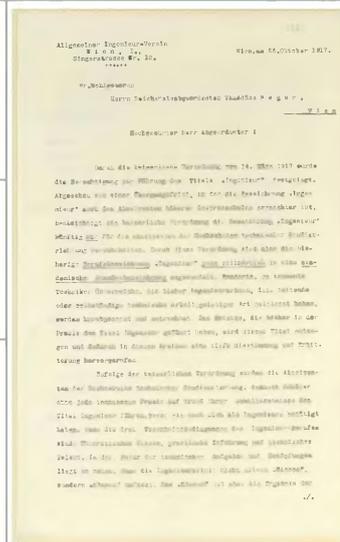
3

Liczba plików skanów

4

Liczba plików publikacji

4



Sygnatura/numer zespołu

TR 033.002

Data wydania oryginału

1917

Projekt/Sponsor digitalizacji

### Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

**Ministerstwo  
Kultury  
i Dziedzictwa  
Narodowego.**



Allgemeiner Ingenieur-Verein  
 W i e n , I.,  
 Singerstrasse Nr. 12.  
 ++++++

Wien, am 26. Oktober 1917.

Er. Wohlgeboren

Herrn Reichsratsabgeordneten Thaddäus R e g e r ,

W i e n .

Hochgeehrter Herr Abgeordneter !

Durch die kaiserliche Verordnung vom 14. März 1917 wurde die Berechtigung zur Führung des Titels „Ingenieur“ festgelegt. Abgesehen von einer Übergangsfrist, in der die Bezeichnung „Ingenieur“ auch den Absolventen höherer Gewerbeschulen erreichbar ist, beabsichtigt die kaiserliche Verordnung die Bezeichnung „Ingenieur“ künftig nur für die Absolventen der Hochschulen technischer Studienrichtung vorzubehalten. Durch diese Verordnung wird also die bisherige Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ganz willkürlich in eine akademische Standesbezeichnung umgewandelt. Hunderte, ja tausende Techniker Österreichs, die bisher Ingenieurarbeit, d. i. leitende oder selbständige technische Arbeit, geistiger Art geleistet haben, werden herabgesetzt und entrechtet. Den Meisten, die bisher in der Praxis den Titel Ingenieur geführt haben, wird dieser Titel entzogen und dadurch in diesen Kreisen eine tiefe Misstimmung und Erbitterung hervorgerufen.

Zufolge der kaiserlichen Verordnung werden die Absolventen der Hochschulen technischer Studienrichtung, demnach Schüler ohne jede technische Praxis auf Grund ihrer Schulkenntnisse den Titel Ingenieur führen, bevor sie noch sich als Ingenieure betätigt haben. Denn die drei Wesenheitsbedingungen des Ingenieur-Berufes sind: Theoretisches Wissen, praktische Erfahrung und technisches Talent. In der Natur der technischen Aufgaben und Schöpfungen liegt es schon, dass die Ingenieurarbeit nicht allein „Wissen“, sondern „Können“ umfasst. Das „Können“ ist aber ein Ergebnis der

./.

Erfahrung und des Talents. So wertvoll auch ein theoretisches technisches Wissen ist, so bleibt es doch wertloses Schulwissen ohne das „Können“. Die kaiserliche Verordnung zeichnet aber schon das technische Hochschulwissen allein, also eine Art technischer Vorreife durch die Berechtigung aus, den Titel „Ingenieur“ zu führen, bevor noch dieses jugendliche Wissen Gelegenheit fand, sein „Können“ zu erweisen und wirkliche Ingenieurarbeit zu leisten. Hingegen werden alle jene degradiert, die durch die Erlangung einer selbständigen, leitenden Ingenieurstellung in der Praxis erwiesen haben, dass sie etwas „können“, somit auch erwiesen, dass sie das nötige Wissen und die für den Ingenieurberuf nötige Begabung besitzen, wobei es für das Endergebnis ihrer Tätigkeit ganz gleichgiltig ist, wo und wie sie ihr Wissen erworben, wo und wie sie ihr Talent geweckt und entwickelt haben.

Da nun die kaiserliche Verordnung auf diese unwiderleglichen Tatsachen keine Rücksicht nimmt, Männer der Praxis des Ingenieurtitels entkleidet, die wirkliche Ingenieurarbeit leisten und dadurch ihr Wissen und Können zweifellos nachweisen, so schädigt diese Verordnung tausende, die bisher den Titel „Ingenieur“ berechtigterweise geführt haben und schädigt somit auch die gesamte Industrie, die der Mitwirkung dieser bewährten Ingenieure bedarf.

Die kaiserliche Verordnung stellt sich daher als eine einseitige Verfügung dar, die mit dem exklusiven Schutz des Ingenieurtitels für Hochschulabsolventen, diesen Schülern im wesentlichen den Zugang und die Anwartschaft auf Beamtenstellen in den staatlichen und öffentlichen Ämtern und Betrieben sichern will auf Kosten und zum Nachteil jener, die dem Staat die weit wichtigste, nämlich die steuernbringende Industrie-Ingenieur-Arbeit leisten.

Aus diesen Gründen hat der „Allgemeine Ingenieur-Verein“ eine Petition an beide hohen Häuser des Reichsrates gerichtet, in der die Aufhebung oder Novellierung der genannten kaiserlichen Verordnung erbeten wird.

Begründet ist unsere Bitte auch schon dadurch, dass das hohe Herrenhaus bereits seinerzeit in unserem Sinne ein Gesetz auf Grund einer Eingabe des Allgemeinen Ingenieur-Vereines angenommen hat und ferner, dass der Unterrichtsausschuss des hohen Abgeordnetenhauses im wesentlichen denselben Standpunkt einnahm, den der Allgemeine Ingenieur-Verein immer verfochten hat. Was damals beide Häuser in reiflicher Überlegung der tatsächlichen Verhältnisse für ein gutes Gesetz gehalten haben, kann doch jetzt, wo die Verhältnisse sich indessen gar nicht geändert haben, nicht als schlecht gelten. Die Unrichtigkeit des Standpunktes, den die Hochschultechniker als Urheber der kaiserlichen Verordnung einseitig einnehmen und die Erkenntnis, dass die Prinzipien der kaiserlichen Verordnung auf sehr schwachen Füßen stehen, hat die Verfasser bewogen, die Durchdrückung der Verordnung während der Kriegszeit auf Grund des § 14 zu bewirken, weil sie der Überzeugung sind, dass eine derartige gesetzliche Bestimmung unter normalen legislativen Verhältnissen gar nicht durchführbar gewesen wäre.

Hochachtungsvoll  
ALLGEMEINER INGENIEUR-VEREIN  
WIEN

I. Vizepräsident:

*Dimitrie Victor Leos*

Sekretär:

*Jugoslav*